Mustervorlage:

Erinnerungsschreiben zur Sanierung nach Ablauf der Frist

Eigentümer/in

Strasse

PLZ Ort

Ort, Datum

**Liegenschaft [Adresse]**

**Private Hausanschlussleitung; Erinnerung/Nachfrage zur Sanierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kontaktieren Sie im Auftrag der Gemeinde XX.

Mit Schreiben vom [Datum] wurden Sie informiert und dokumentiert, dass beim genannten Kanalisations-Hausanschluss Sanierungsbedarf besteht. Als Sanierungsfrist wurde der [Fristdatum] festgelegt.

Bei der Prüfung der uns vorliegenden Daten und Nachweise und nach Absprache mit der Gemeinde XX, wurde festgestellt, dass zum genannten Hausanschluss bis heute kein Sanierungsnachweis eingegangen ist. Den Sanierungsumfang entnehmen Sie dem Situationsplan in der Beilage.

Wir fordern Sie auf, den ausstehenden Sanierungsnachweis bis zum [Fristdatum] bei der Gemeinde XX einzureichen. Sollte sich diese Erinnerung mit der Einsendung des Sanierungsnachweises kreuzen, so erachten Sie diese Schreiben als erledigt.

**Liegt uns bis zum [Fristdatum] kein Sanierungsnachweis vor, sind wir gezwungen, dieses Geschäft zur weiteren Bearbeitung/Vollzug mit allfälliger Verfügung/Ersatzvornahme der Baukommission XX vorzulegen.**

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an:

* Sachbearbeiter Gemeinde, Telefon, Mail

Freundliche Grüsse

Beilagen: Situationsplan Zustandsbeurteilung Hausanschluss Kanalisation

**Rechtliche Grundlage**

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Abwasseranlagen sachgemäss zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, findet sich in Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG vom 24. Januar 1991) und in Art. 13 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV vom 28. Oktober 1998).

Gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA vom 4. März 2009) § 95 sind die verantwortlichen Träger der Siedlungswasserwirtschaft die Gemeinden. Sie bewilligen die privaten Abwasseranlagen und sind gemäss § 83 GWBA für den Vollzug verantwortlich. Gemäss § 103 des Planungs- und Baugesetzes (PBG vom 3. Dezember 1978) [und Paragraph XY des kommunalen Abwasserreglements / Baureglements] sind die privaten Abwasseranlagen nach den Weisungen der Baubehörde zu unterhalten.